

# **Satzung für das Städtische Institut für erzieherische Hilfen der Stadt Dortmund**

**vom 20.05.2020**-----

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 66/SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. April 2019 **GV. NRW. S. 202**) hat der Hauptausschuss und Ältestenrat der Stadt Dortmund im Wege einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW-Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung für das Institut für erzieherische Hilfen der Stadt Dortmund beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsform / Name**

Das Städtische Institut für erzieherische Hilfen (SIEH) ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Stadt Dortmund und wird als Regiebetrieb „neuer Art“ geführt.

## **§ 2**

### **Träger, Zweck und Ziele der Einrichtung**

- (1) Die Stadt Dortmund (Jugendamt) ist Träger der Einrichtung.
- (2) Das SIEH ist eine Koordinierungs- und Beratungsstelle für Familienwohngruppen, die sich vertraglich an das SIEH gebunden haben. Das SIEH bietet als Verbundzentrale ein breites Leistungsspektrum und gewährleistet im Sinne der Qualitätsentwicklung und -sicherung den strukturellen und fachlichen Rahmen für die kooperierenden sozialpädagogischen Familienwohngruppen.
- (3) Die Familienwohngruppen bieten Hilfen gemäß § 27 SGB VIII an und sind Pflegestellen im Sinne des § 33 Satz 2 SGB VIII für minderjährige junge Menschen.
- (4) Zweck des SIEH ist die qualifizierte Beratung und Unterstützung der SIEH-Familienwohngruppen im Rahmen der Jugendhilfe. Zur Verwirklichung dieses Satzungszweckes leistet das SIEH Hilfen zur Erziehung in einer betreuten Wohnform im Sinne des § 33 Satz 2 SGB VIII. Zu diesen Hilfen gehören zukünftig auch Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder.
- (5) Entsprechend dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, dem Alter und Entwicklungsstand des zu Betreuenden und den Möglichkeiten, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern, verfolgt die Jugendhilfemaßnahme das Ziel, eine Rückkehr in die Ursprungsfamilie zu erreichen. Wenn dies nicht möglich ist, wird die weitere Betreuung in einer Familienwohngruppe des SIEH bis zur Verselbständigung fortgesetzt oder die Vermittlung in eine andere Betreuungsform angestrebt.

## **§ 3**

### **Organisation der Einrichtung**

- (1) Das SIEH ist ein Erziehungsverbund aus kooperierenden SIEH-Familienwohngruppen und der Verbundzentrale.
- (2) In den SIEH-Familienwohngruppen werden in der Regel Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (in Einzelfällen auch über die Volljährigkeit hinaus) betreut, die nicht mehr in ihrer Familie leben können und für die eine Unterbringung in einem kleinen familienanalogen Setting gem. § 33 Satz 1 SGB VIII eine entwicklungsfördernde Perspektive bietet.

Die Verbundzentrale besteht aus Leitung, Verwaltungseinheit und pädagogischer Einheit. Die Verbundzentrale erledigt die Verwaltungsaufgaben des SIEH und koordiniert die Anmelde-, Aufnahme- und Entlassungsprozesse. Außerdem unterstützt die Verbundzentrale mit qualifizierter Fachberatung die pädagogische Arbeit in den Familienwohngruppen, begleitet in Krisensituationen und qualifiziert alle in der pädagogischen Arbeit Tätigen. Sie begleitet die Zusammenarbeit mit den Eltern und ist verantwortlich für die Kooperation zwischen Familienwohngruppen, den Eltern, anderen Bezugspersonen der zu Betreuenden (z. B. Lehrer, Vormünder, Ärzte, Therapeuten) und den Jugendhilfediensten.

#### **§ 4**

##### **Leitung der Einrichtung**

- (1) Die Leitung der Verbundzentrale trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätsentwicklung, für die Umsetzung der Leistungsangebote und für den personellen Bereich. Die Budgetverantwortung liegt beim Jugendamt.
- (2) Die Leitung der Verbundzentrale übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter\*innen der Verbundzentrale aus.
- (3) Bei den Pädagog\*innen in den SIEH-Familienwohngruppen achtet die Leitung auf die Einhaltung der fachlichen Standards im Sinne der gültigen Leistungsbeschreibung

#### **§ 5**

##### **Aufnahme der zu Betreuenden**

Nach einer Entscheidung des Jugendamtes, in der der erzieherische Bedarf der zu Betreuenden festgestellt wird, erfolgt durch die in der Verbundzentrale tätigen Fachkräfte im Dialog mit den Jugendhilfediensten und den Leitungen der Familienwohngruppen die Prüfung und Entscheidung über die Aufnahme in einer der Wohngruppen. Das SIEH wird bevorzugt Dortmunder Kinder berücksichtigen.

#### **§ 6**

##### **Betreuung**

- (1) Nach der Aufnahme des jungen Menschen erfolgt die Betreuung in einer SIEH-Familienwohngruppe.
- (2) In den SIEH-Familienwohngruppen werden zwei bis fünf Kinder und Jugendliche von ein bis zwei Pädagog\*innen, von denen eine(r) die Wohngruppe leitet, betreut. Die SIEH-Familienwohngruppen sind als familienanaloge Pflegestelle konzipiert, in denen

die betreuenden Pädagog\*innen den Alltag mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam, familienähnlich und möglichst individuell gestalten. Eine Person ist als Ansprechpartner\*in immer in der Gruppe und gewährleistet die notwendige Aufsicht und Betreuung. Die Leitung der Familienwohngruppe setzt die Vorgaben aus der Hilfeplanung im pädagogischen Alltag um.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie**

Die Leitung der Familienwohngruppe übernimmt in Zusammenarbeit mit der Verbundzentrale und den Jugendhilfediensten die Zusammenarbeit mit den Eltern. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der im Hilfeplan vereinbarten Besuchskontakte. Bei auftretenden Konflikten zwischen der Leitung der Familienwohngruppe und den Eltern vermittelt die Verbundzentrale.

## **§ 8**

### **Entlassung**

Die Dauer der Betreuung richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf, der im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII festgelegt wird. Über die Entlassung des zu Betreuenden entscheidet der Sorgeberechtigte und das Jugendamt in der Regel im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

## **§ 9**

### **Pflegesatz**

Die Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 39, 40 SGB VIII werden an die Familienwohngruppe gezahlt. Die Leistungen haben den Zweck, die Erziehung des Kindes/Jugendlichen unmittelbar zu fördern. Die Höhe des einfachen Erziehungsbeitrags und der materiellen Aufwendungen werden vom zuständigen Landschaftsverband empfohlen. Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Der aktuelle Faktor des Erziehungsbeitrages im SIEH wird auf 9,55 festgelegt.

Änderungen des Faktors des Erziehungsbeitrages werden zukünftig durch den zuständigen Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschlossen.

Der Pflegesatz wird unter Beachtung der Vorschrift des § 39 SGB VIII gewährt.

Mit den Leistungen werden der notwendige Unterhalt (materielle Aufwendungen) sowie die laufenden Aufwendungen für die pädagogische Betreuung (Erziehungsbeitrag) gewährt.

Dieser sog. Pflegesatz beinhaltet sämtliche laufende Aufwendungen für die pädagogische Betreuung, die materiellen Aufwendungen nach § 39 SGB VIII sowie Bekleidungs- und Taschengeld. Das anteilige Kindergeld gem. BKGG wird zusätzlich gezahlt. Bei Ablehnung durch die Familienkasse übernimmt das Jugendamt die Zahlung von max. 50% des derzeit gültigen Kindergeldsatzes.

## **§ 10**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Städtische Institut für erzieherische Hilfen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Städtischen Instituts für erzieherische Hilfen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Von Dritten dem Städtischen Institut für erzieherische Hilfen gewährte Zuwendungen dürfen von der Stadt Dortmund nicht für andere Zwecke ver-

wandt werden. Die Stadt Dortmund erhält bei Auflösung des Städtischen Instituts für erzieherische Hilfen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Städtischen Instituts für erzieherische Hilfen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Städtischen Instituts für erzieherische Hilfen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Städtischen Instituts an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Städtische Institut für erzieherische Hilfen der Stadt Dortmund vom 04.09.2006 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung des Städtischen Instituts für erzieherische Hilfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 20.05.2020

gez.

Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister